

c. 963/964 vollzogen haben ²¹⁾, der Vater sei 985—987 ²²⁾ und der Sohn vermutlich 998 gestorben ²³⁾.

Aber nun fehlt uns für den Ausgangspunkt dieses sicher bestechenden Gedankengebäudes Wampachs, für die Annahme einer Übertragung seiner Rechte auf Echternach durch den älteren Sigfrid auf seinen Sohn, — ebenso wie für die Schlußfolgerungen Renns — ein quellenmäßig begründeter Beweis. Es ist daher klar, daß man, um in diesem Widerstreit der Meinungen zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen, auf die Quellen zurückgehen muß. Nur ihre Prüfung vermag möglicherweise die Basis für eine Lösung der schwierigen Frage zu bieten.

Es ist selbstverständlich, daß diese Prüfung von der Überlieferung ausgehen muß, die gleichzeitig beide Sigfride, Vater und Sohn, betrifft und aus deren Angaben wir ein glaubhaftes Bild ihres Verhältnisses zueinander, ihrer Stellung und ihres Ansehens im öffentlichen Leben gewinnen können. Es sind dies zwei zeitgenössische Quellen, das Aufgebot vom Jahre 983 und die Briefe Gerberts von Aurillac, Quellen, an deren Zuverlässigkeit kein Zweifel bestehen kann.

Bei dem Aufgebot, das höchstwahrscheinlich nicht schon 981, wie man früher meinte, sondern im März 983 nach der Abhaltung des Mainzer Fürstentages erlassen wurde ²⁴⁾, handelte es sich um die Auffüllung der Lücken des kaiserlichen Heeres, die durch die Niederlage Kaiser Ottos II. bei dem Kap Colonne am 15. Juli 982 verursacht worden waren. Es ist ein Teilaufgebot, an dessen 23. Stelle „Domnus Sicco, imperatorius f(rate)r, d(ucat)XX.“ und an 32. Stelle „filius Sicconis com(itis)XXX. secu(m) d(ucat)“ stehen ²⁵⁾. Daß wir in dem „Domnus Sicco“ den Grafen Sigfrid (I.) den Älteren erblicken dürfen, dessen Abstammung aus karolingischem und zweifellos auch aus liudolfingischem Blute die Bezeichnung „imperatorius frater“ verständlich macht, glaube ich nach-

²¹⁾ Echternach 1/1, 214, Anm. 1. — Vgl. auch Vannérus, Complément 14 f.

²²⁾ Altlux. UB. 1, 284 f. Nr. 202. — In seiner früheren Darstellung (Echternach w. o. 215 Anm. 1) war Wampach im Anschluß an J. Bertels (Hist. Luxemb. 1856) geneigt gewesen, 973/74 als Zeit des Hinscheidens Sigfrids des Älteren anzunehmen.

²³⁾ Altlux. UB. 1, 297 ff. Nr. 211.

²⁴⁾ M. Uhlirz, Der Fürstentag zu Mainz im Februar—März 983. MÜG. 58 (1950) 267—284.

²⁵⁾ K. Uhlirz, Jbb. O. II. Exkurs 8, 247 ff.